

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendare durch private, überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Ausbildungsstellen gezahlt werden

Merkblatt

für Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und private, überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Ausbildungsstellen

Einige private Ausbilder zahlen Rechtsreferendaren, die ihnen in der Rechtsanwaltsstation, in der Wahlstation oder im Ergänzungsvorbereitungsdienst zugewiesen sind, Zusatzvergütungen, die im Rahmen von § 7 Abs. 1 JAG in der seit 31.03.2016 geltenden Fassung i.V.m. § 15 Abs. 3 ThürLaufbG i.V.m § 53 Abs. 2 ThürBesG einer Anrechnung auf die Unterhaltsbeihilfe unterliegen und daher anzeigespflichtig sind.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 31.03.2015 (B 12 R 1/13 R) sind zusätzliche Vergütungen, die Rechtsreferendare von einer Stationsausbildung durchführenden Rechtsanwaltskanzlei freiwillig und ohne Rechtsgrund gezahlt werden, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt des Vorbereitungsdienstes, wenn ihnen keine hiervon abgrenzbare Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in der Kanzlei zugrunde liegt.

Es weisen die zuständigen Ausbildungsbehörden im Freistaat Thüringen Rechtsreferendare privaten Ausbildern für Rechtsanwaltsstation, Wahlstation und Ergänzungsvorbereitungsdienst nur unter der Voraussetzung zu, dass der Träger der Ausbildungsstelle bzw. ein bevollmächtigter Vertreter verbindlich erklärt, den Freistaat Thüringen im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme durch Sozialversicherungsträger freizustellen, soweit Beiträge für den Referendaren von der Ausbildungsstelle etwa gezahlte Zusatzvergütungen erhoben werden. Dies gilt auch für eine Ausbildung bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle.

Unberührt bleibt die Möglichkeit einer von Ausbildungszwecken unabhängigen Nebentätigkeit (§ 53 Abs. 1 ThürBesG); hier ist Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der privaten Ausbildungsstelle.

Die als Voraussetzung für eine Zuweisung von Referendaren erforderliche Erklärung privater Ausbilder ist durch Unterzeichnung eines Formulars abzugeben; das Formular „Freistellungserklärung“ ist veröffentlicht im Internet unter www.thueringen.de/de/olg/jobs_ausbildung/hoererer_dienst

Freistellungserklärung

Ich/Wir,,
(Name und Anschrift der Ausbildungsstelle)

bilden Herrn/Frau Rechtsreferendar/in

[] in der Rechtsanwaltsstation [] in der Wahlstation [] im Ergänzungsvorbereitungsdienst

vom bis zum aus.

Das anliegende Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendare durch private Ausbilder habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Vor dem dort erläuterten Hintergrund gebe ich (*bei Anwaltssozietät*: im Namen aller Partner der o. a. Anwaltssozietät / *bei Unternehmen*: im Namen des Trägers der o. a. Ausbildungsstelle) verbindlich die nachfolgende Erklärung ab:

Sollte von mir/uns an den/die Referendar/in ein Stationsentgelt gezahlt werden, werde/n ich/wir, soweit dieses Entgelt der Sozialversicherung unterliegt, Beiträge zur Sozialversicherung abführen. Des Weiteren stelle/n ich/wir für den Fall der Zahlung eines Stationsentgelts den Freistaat Thüringen im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme durch Sozialversicherungsträger frei, soweit Beiträge für dieses Stationsentgelt erhoben werden.

.....
(Kanzlei- bzw. Firmenstempel und Unterschrift des Ausbilders unter Angabe von Ort und Datum)